

Rechnungskopien an Klient*innen

Es ist richtig, dass das **KVG und IVG** seit dem 1. Januar 2022 explizit eine Rechnungskopie für die versicherte Person verlangen. Bereits vor dem 1. Januar 2022 konnte aus der Verordnung zum Krankenversicherungsgesetz abgeleitet werden, dass eine Rechnungskopie Pflicht ist.

Empfehlung unseres Verbandsanwaltes: Es handelt sich klar um eine Pflicht. Das Gesetz erwähnt nicht ausdrücklich die Möglichkeit, dass Klient*innen auf eine Rechnungskopie verzichten können.

Das **UVG** kennt eine solche Regelung in der Tat nicht, es besteht keine gesetzliche Pflicht. Wie Sie sicher auch wissen, laufen nicht alle unfallbedingten Behandlungen über das UVG, nämlich dann, wenn es um Kinder oder oftmals Rentner geht, oder aber um selbständig erwerbende Personen. Dann bezahlt die Krankenversicherung die Leistungen, womit eine Rechnungskopie wiederum zur Pflicht wird.

Deshalb empfiehlt der EVS allen Ergotherapeut*innen allen Klient*innen eine Rechnungskopie zukommen zu lassen.

Übrigens, auch die Militärversicherung sieht (noch) keine Pflicht zum Versand einer Rechnungskopie vor.

Bern, im April 2022